

Verfahrensgang

trolle fehlende Verfahrensrecht ersetzen. Sie könnte sich nur auf den internen Verfahrensgang beziehungsweise die Geschäftsverteilung beziehen, nicht aber Regelungen enthalten, die den äusseren Verfahrensgang betreffen und Rechte der Verfahrensbeteiligten oder Dritter gestalten.⁵ Eine solche Regelungsbefugnis steht dem Staatsgerichtshof nicht zu.

Zum Verfahrensrecht ist auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu zählen, soweit sie sich mit Verfahrensfragen befasst.

2. Reformbedürftigkeit

Dieses vorgenannte Konglomerat von Bestimmungen machen die "allgemein anzuwendenden Vorschriften"⁶ aus. Welche Bestimmungen dabei als adäquate Verfahrensvorschriften in Betracht kommen, bestimmt der Staatsgerichtshof selbst. Er ist immer wieder mit der Frage der sinn gemässen Anwendung der Bestimmungen des LVG und der ZPO konfrontiert. Er findet die Rechtsgrundlagen für eine zweckentsprechende Gestaltung seines Verfahrens im Wege der Analogie zum sonstigen Verfahrensrecht. Der Staatsgerichtshof prüft im Einzelfall unter "Bedacht nahme auf die Determinanten des jeweiligen verfassungsgerichtlichen Verfahrens (institutioneller Verfahrenszweck, Verfassungsstruktur)",⁷ ob und wieweit er verwaltungsverfahrenrechtliche oder zivilprozessuale Bestimmungen für sein Verfahren anwenden kann. So entspricht etwa die ZPO einem bestimmten Verfahrenstyp, der auf andersgeartete Verfahren – wie insbesondere das verfassungsgerichtliche Normenkontrollverfahren – nicht immer übertragbar ist.⁸ Verfahrensrechtliche beziehungsweise prozessuale Fragen werden jedoch in der Judikatur des Staatsgerichtshofes kaum diskutiert und beantwortet.

Ernst Böttcher, Zu § 1 Status, Sitz und Verfassung des BVerfG, in: Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, S. 222/Rdnr. 42 ff. Für Österreich siehe BGBl 1946/202, und Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 392/Rdnr. 1050.

⁵ Vgl. Michael Hund, in: Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, S. 396/Rdnr. 10.

⁶ So eine Formulierung des Staatsgerichtshofes in StGH-Entscheidung vom 6. Oktober 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 145 (147).

⁷ Peter Perenthaler/Peter Pallwein-Prettner, Die Entscheidungsbegründung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, Wien/New York 1974, S. 199 (201).

⁸ So Erwin Melichar, Die Anwendung der Zivilprozessordnung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, S. 302.